

# Nordrhein-Westfälisches Dan-Kollegium e. V.

## Satzung (Stand: 06.04.2025)

### § 1 Name, Eintragung in das Vereinsregister, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Der Verband trägt den Namen „Nordrhein-Westfälisches Dan-Kollegium e. V.“, im folgenden abgekürzt NWDK genannt. Er wurde am 17. März 1991 als ein Verband von Judo-Dan-Trägern<sup>1</sup> in Nordrhein-Westfalen gegründet.
2. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.
3. Der Sitz ist Duisburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Gerichts- und Erfüllungsort ist Duisburg.

### § 2 Zweck und Ziel

1. Das NWDK hat sich zum Ziel gesetzt, Judo in Theorie und Praxis zu vermitteln, gewachsene Traditionen zu pflegen sowie mit Hilfe moderner Methoden Lehrarbeit zu leisten.
2. Die Schulung umfasst sowohl Judoka, die als Dan-Träger Mitglied des NWDK sind, als auch Anfänger, Kyu-Grad-Träger und Dan-Träger, die über ihren Verein Mitglied im Fachverband (Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband e. V. - NWJV -) sind.
3. Zum Erhalt und zur Verbreitung traditioneller Judovermittlungsformen, wie Randori, Kata, Shiai, Kogi und Mondo und zur Entwicklung und Verbreitung neuer Judovermittlungsformen fördert und unterstützt das NWDK Judoka, Judoinstitutionen und Judoveranstaltungen im Bereich des NWJV/DJB.
4. Das NWDK erlässt im Auftrag des Fachverbandes (NWJV) Ausführungsbestimmungen für Prüfungen im Kyu- und Dan - Bereich und sorgt für eine einheitliche Durchführung der Prüfungen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Das NWDK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
2. Das NWDK ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des NWDK dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
7. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach vorstehender Regelung trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
8. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
9. Soweit die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen haben, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind, kann dieser Anspruch nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

---

1 In dieser Satzung sind immer die entsprechenden weiblichen Formen in gleicher Weise mit gemeint, auch wenn zum Zwecke der besseren Lesbarkeit hier nur die jeweils männliche Form genannt wird.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im NWDK kann jeder werden, der Inhaber eines vom NWDK, vom DJB (Deutscher Judo-Bund e.V.) oder einem seiner Landesverbände vergebenen Judo-Dan-Grades ist. Außerdem können Mitglieder aufgenommen werden, die einen Judo-Dan-Grad besitzen, der ihnen von einer vom DJB anerkannten Organisation verliehen wurde. Der Antrag auf Aufnahme in das NWDK erfolgt mit der Meldung zur Prüfung zum 1. Dan oder durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, entscheidet auf Antrag die nächste Delegiertenversammlung.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für die Ziele des NWDK einzusetzen und zur Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern.
3. Die Mitglieder üben ihre Rechte in dem für sie zuständigen Kreis aus.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass keine Beitragsrückstände bestehen.
5. Ein Mitglied, das ein Amt oder eine Funktion in einem Konkurrenzverband oder einer diesem zugehörigen Gliederungen ausübt, kann im NWDK kein Amt oder Funktion ausüben.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austritt oder Ausschluss. Danach erlöschen alle Rechte und Pflichten, unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung noch ausstehender Beitragsrückstände oder anderer Forderungen des NWDK, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinerlei Rechte auf das Vermögen des NWDK oder Teile davon. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten oder dem Geschäftsführer bis spätestens 30. September des betreffenden Jahres zugehen.
7. Ein Mitglied kann ohne förmliches Ausschlussverfahren aus der Mitgliederdatei gelöscht werden, wenn es
  - 7.1 mit seinem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist,
  - 7.2 mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem NWDK trotz Mahnung im Verzug ist,
  - 7.3 über die dem NWDK zuletzt angezeigte Adresse nicht mehr erreicht werden kann.
8. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied aus schwerwiegendem Grund, z. B. bei schwerer Schädigung des Zwecks oder des Ansehens des Verbandes. Der Verstoß gegen das Konkurrenzverbot (§4 Abs. 5) ist ein schwerwiegender Grund. Die auf Ausschluss lautende Entscheidung kann auf der Internetseite des NWDK veröffentlicht werden.
9. Gegen ein Mitglied können aus wichtigem Grund als Strafen verhängt werden:
  - 9.1 Verweis,
  - 9.2 Geldstrafe, deren Höhe sich nach der Rechtsordnung richtet,
  - 9.3 Lehrgangs- und Graduierungsbeschränkung auf Zeit,
  - 9.4 Lehrtätigkeitsbeschränkung auf Zeit,
  - 9.5 Amtsausübungsverbot auf Zeit,
  - 9.6 Amtsenthebung.

Wird eine Strafe gegen ein Mitglied verhängt, können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden. Die Veröffentlichung der gegen das Mitglied verhängten Strafe auf der Internetseite des NWDK kann angeordnet werden. Das Verfahren regelt die Rechtsordnung.

## § 5 Beiträge

1. Die Mitglieder haben jährlich Beiträge in Geld zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01.01. des jeweiligen Jahres fällig. Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf bestehende Rückstände verrechnet.
2. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
3. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.
4. Die Mitglieder haben dem NWDK eine Ermächtigung zum wiederkehrenden Einzug von Forderungen durch Lastschrift (SEPA) zu erteilen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Weiteres regelt die Finanzordnung.

## **§ 6 Organe**

Organe des Verbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Präsidium,
4. der Verbandsrat,
5. der/die Ehrenpräsident(en),
6. der Ehrenrat,
7. der Rechtsausschuss.

## **§ 7 Delegiertenversammlung (DV)**

1. Die DV ist das höchste Organ des Verbandes. Sie ist nicht öffentlich.
2. Teilnahmeberechtigt sind:
  - 2.1 die Delegierten der Kreise,
  - 2.2 der/die Ehrenpräsident(en) und die Ehrenmitglieder,
  - 2.3 die Mitglieder des Verbandsrates
  - 2.4 die Kassenprüfer,
  - 2.5 die Mitglieder des Rechtsausschusses und
  - 2.6 vom Vorstand zur DV eingeladene Personen.
3. Aufgaben der DV sind:
  - 3.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - 3.2 Beschlussfassung über die Tagesordnung,
  - 3.3 Genehmigung des Vorjahresprotokolls,
  - 3.4 Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Verbandsrates und der Kassenprüfer,
  - 3.5 Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
  - 3.6 Entlastung des Vorstandes,
  - 3.7 Wahl des Präsidenten,
  - 3.8 Wahl der zwei Vizepräsidenten,
  - 3.9 Wahl der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer,
  - 3.10 Wahl des Vorsitzenden des Rechtsausschusses und vier weiterer Mitglieder des Rechtsausschusses,
  - 3.11 Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
  - 3.12 Beschlussfassung über Anträge,
  - 3.13 Satzungsänderungen.
4. Einladung zur DV:
  - 4.1 Der Präsident lädt jährlich zur DV ein. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einladung erfolgt über die Internetseite des NWDK und soll zusätzlich schriftlich über die Kreis-Dan-Vorsitzenden (KDV) erfolgen, die ihrerseits die Delegierten Ihres Kreises unterrichten sollen. Darüber hinaus soll der Termin der DV mindestens vier Monate vor der DV auf der Internetseite des NWDK angekündigt werden.
  - 4.2 Eine außerordentliche DV muss vom Präsidenten innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn es das Interesse des NWDK erfordert oder wenn mindestens 3 Kreise oder 10 % aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Die Einladung erfolgt über die Internetseite des NWDK und soll zusätzlich schriftlich über die Kreis-Dan-Vorsitzenden (KDV) erfolgen, die ihrerseits die Delegierten Ihres Kreises unterrichten sollen. Diese Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche DV.

5. Beschlussfähigkeit:  
Die DV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Anträge
  - 6.1 Anträge können schriftlich von den Kreisen, von den Mitgliedern des Verbandsrates, sowie vom Vorstand des NWJV gestellt werden. Sie müssen begründet sein und wenigstens sechs Wochen vor der Versammlung dem Vorstand zugewandt sein.
  - 6.2 Dringlichkeitsanträge, sofern sie keine Satzungsänderung betreffen, können bis zum Beginn der DV schriftlich eingebracht werden und müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn 2/3 der anwesenden Delegierten dem zustimmen.
  - 6.3 Ein Antrag auf Neuwahlen zum Vorstand, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, bedarf der schriftlichen Unterstützung von mindestens 10 % aller Mitglieder.
7. Stimmberechtigung:
  - 7.1 Stimmberechtigt sind die anwesenden, gemeldeten Delegierten der Kreise und die anwesenden Mitglieder des Verbandsrates.
  - 7.2 Jeder Kreis hat für je 30 angefangene, ordnungsgemäß gemeldete Dan-Träger eine Stimme und zusätzlich eine Grundstimme. Die Delegierten können nur für den Kreis, dem sie angehören, das Stimmrecht ausüben. Ein Delegierter kann sein Stimmrecht schriftlich auf einen Delegierten desselben Kreises übertragen.
  - 7.3 Die Mitglieder des Verbandsrates haben in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Verbandsrates, auch im Falle der Ämterhäufung, nur je eine Stimme. Ist ein Mitglied des Verbandsrates zugleich Delegierter, so bleibt seine Stimmberechtigung als Delegierter hiervon unberührt.
8. Rederecht:
 

Rederecht haben

  - 8.1 der/die Ehrenpräsident(en) und die Ehrenmitglieder,
  - 8.2 die Delegierten,
  - 8.3 die Mitglieder des Verbandsrates,
  - 8.4 die Kassenprüfer,
  - 8.5 die Mitglieder des Rechtsausschusses, sowie
  - 8.6 Personen, die vom Versammlungsleiter zu einem Bericht oder zu einer Stellungnahme aufgefordert werden.

## **§ 8 Vorstand (§ 26 BGB)**

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und den zwei Vizepräsidenten; jeder ist nach außen allein vertretungsberechtigt. Sofern intern keine anderweitige Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung vereinbart wird, obliegen einem Vizepräsidenten die Überwachung der Finanzen und dem anderen die Überwachung des Lehrwesens.
2. Verbandsintern ist vereinbart, dass die Vizepräsidenten nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfall des Präsidenten vertretungsberechtigt sind. Verbandsintern ist zusätzlich vereinbart, dass die Vizepräsidenten den Präsidenten auch auf dessen Weisung hin vertreten können.
3. Der Präsident leitet das NWDK, setzt die Tagesordnung der Delegiertenversammlung fest, leitet diese oder bestimmt einen Versammlungsleiter.
4. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung. Gegen die auf Ausschluss lautende Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied die Entscheidung des Rechtsausschusses beantragen. Die Entscheidung des Rechtsausschusses ist verbandsintern nicht weiter anfechtbar. Das Verfahren vor dem Rechtsausschuss regelt die Rechtsordnung.
5. Die Suspendierung eines Mitgliedes von seinen Ämtern im Rahmen einer einstweiligen Anordnung erfolgt durch den Vorstand. Das Verfahren regelt die Rechtsordnung.
6. Der Vorstand ist für die Berufung und Abberufung der nicht dem Präsidium angehörenden Mitglieder des Verbandsrats (§ 10 Nr. 1.4 bis 1.10) zuständig; die Funktionen können durch mehrere Personen nachrangig (Amtsträger/Vertreter) besetzt werden.
7. Im Übrigen ist der Vorstand für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht satzungsgemäß anderen n übertragen sind.
- 8.

## **§ 9 Präsidium**

1. Zum Präsidium gehören:
  - 1.1 der Präsident,
  - 1.2 die zwei Vizepräsidenten,
  - 1.3 der Präsident des NWJV.
2. Das Präsidium regelt die Zusammenarbeit zwischen dem NWJV und dem NWDK.
3. Das Präsidium ist für die Berufung und Abberufung des Lehrbeauftragten und des Prüfungsbeauftragten zuständig.
4. Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
5. Ausführungsbestimmungen und Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden vom Präsidium beschlossen.
6. Das Präsidium ist für die kommissarische Berufung von Ersatzangehörigen des Rechtsausschusses zuständig

## **§ 10 Verbandsrat**

1. Zum Verbandsrat gehören:
  - 1.1 der Präsident,
  - 1.2 die zwei Vizepräsidenten,
  - 1.3 der Präsident des NWJV,
  - 1.4 der Schatzmeister,
  - 1.5 der Geschäftsführer,
  - 1.6 der Lehrbeauftragte,
  - 1.7 der Prüfungsbeauftragte,
  - 1.8 der Medienbeauftragte,
  - 1.9 der Sozialwart,
  - 1.10 der Gewaltpräventionsbeauftragte.
2. Die Amtszeit der berufenen Mitglieder des Verbandsrates entspricht, sofern sie nicht vorzeitig beendet wird, der Amtszeit des Vorstandes. Sie endet spätestens mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl des Vorstandes.
3. Auch bei mehrfacher Besetzung besteht bei nicht dem Präsidium angehörenden Mitglieder des Verbandsrats für jede Funktion nur eine Stimme im Verbandsrat; diese wird nur bei Abwesenheit des Amtsträgers an der Sitzung durch dessen Vertreter ausgeübt. Übt eine Person mehrere Funktionen aus, besteht im Verbandsrat nur eine Stimme.
4. Der Verbandsrat berät Vorstand und Präsidium.
5. Der Verbandsrat ist für die Einteilung des Verbandsgebietes in Kreise zuständig.
6. Der Verbandsrat entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 4 Abs. 8 der Satzung. Gegen die auf Ausschluss lautende Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied die Entscheidung des Rechtsausschusses beantragen. Die Entscheidung des Rechtsausschusses ist verbandsintern nicht weiter anfechtbar. Das Verfahren regelt die Rechtsordnung.

## **§ 11 Ehrenpräsident und Ehrenrat**

1. Das NWDK kann einen oder mehrere Ehrenpräsidenten haben. Der/die Ehrenpräsident(en) werden von der DV auf Lebenszeit gewählt, sind. Ehrenmitgliedern gleichgestellt und in allen Organen und Gremien redeberechtigt.
2. Im Auftrag des Vorstandes nimmt er bzw. nehmen sie repräsentative Aufgaben wahr.
3. Dem Ehrenrat gehört er bzw. gehören sie mit Sitz und Stimme an. Zusammensetzung des Ehrenrates und Aufgaben des Ehrenrates regelt die Ehrenordnung.

## **§ 12 Rechtsausschuss**

1. Dem Rechtsausschuss gehören der Vorsitzende des Rechtsausschusses und vier weitere Mitglieder an.
2. Scheidet ein Angehöriger des Rechtsausschusses im Verlaufe der Amtszeit aus, so ist kommissarisch eine Ergänzung und bei der nächsten DV eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
3. Angehörige eines mit einem laufenden Verfahren befassten Rechtsausschusses bleiben, auch nach Ablauf der eigentlichen Amtszeit, nur für dieses Verfahren bis zu seinem Abschluss im Amt. Dies gilt auch für kommissarisch berufene Angehörige des Rechtsausschusses.
4. Zuständigkeitsbereich und Entscheidungsbefugnisse des Rechtsausschusses regelt, soweit in der Satzung nicht ausdrücklich festgelegt, die Rechtsordnung.
5. Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht dem Verbandsrat angehören.

## **§ 13 Kassenprüfer**

1. Zur Prüfung der Geldangelegenheiten des NWDK werden von der DV zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Verbandsrat angehören. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Verbandskasse auf ihre Ordnungsmäßigkeit spätestens vor der nächsten DV und legen dieser einen entsprechenden Bericht vor.
3. Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem Präsidenten, und von diesem, sofern sie wesentlich sind, dem Verbandsrat und ggf. einer Delegiertenversammlung zu unterbreiten.

## **§ 14 Einteilung des Verbandsgebietes**

1. Das Verbandsgebiet ist in nicht rechtsfähige Kreise eingeteilt.
2. In den Kreisen sind jährlich eigene Kreis-Mitgliederversammlungen durchzuführen, die mindestens acht Wochen vor der DV stattfinden sollen. Die Einladungsfrist beträgt acht Wochen.
3. Anträge an die Kreis-Mitgliedsversammlung sind schriftlich zu stellen, müssen begründet sein und wenigstens bis zu vier Wochen vor der Versammlung dem KDV oder einem seiner Vertreter zugegangen sein. Eingehende Anträge sind vom KDV drei Wochen vor der Versammlung auf geeignete Weise den betroffenen Kreismitgliedern bekannt zu geben; Anträge auf Graduierung und/oder Ehrung sind davon ausgenommen.
4. Die Einberufung erfolgt durch den KDV, im Verhinderungsfall durch einen seiner Vertreter, über die Internetseite des NWDK. Zusätzlich soll durch Anschreiben über die Vereine des NWJV eingeladen werden.
5. Die wahlberechtigten Dan-Träger eines Kreises wählen ihren KDV, bis zu zwei Vertreter und die Delegierten für die DV.
6. Die Wahlperiode des KDV und seiner Vertreter entspricht der Wahlperiode des Verbandes.
7. Die jährlich vor der DV gewählten Delegierten sollen dem Vorstand durch Übermittlung des Protokolls der Mitgliederversammlung des Kreises spätestens sechs Wochen vor der DV gemeldet werden.

## **§ 15 Abstimmungen / Beschlüsse**

1. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, es wird geheime Abstimmung beschlossen.
2. Beschlüsse, sofern sie keine Satzungsänderung betreffen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Über einen Punkt kann im Laufe einer Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei einer Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist.

## **§ 16 Wahlen**

1. Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.
2. Als gewählt gilt derjenige, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat keiner der Kandidaten diese Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhielten.
3. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, so ist auch eine Wahl per Handzeichen zulässig.
4. Blockwahl ist zulässig. Kommt eine Blockwahl in Betracht, so ist auch eine Wahl per Handzeichen zulässig.
5. Kassenprüfer, Ersatzkassenprüfer, sowie die Delegierten der Kreise sind jährlich zu wählen.
6. Alle übrigen Wahlen erfolgen für eine Amtszeit von 4 Jahren, wobei die Amtszeit auch über diesen Zeitraum hinaus erst mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl endet.
7. Scheidet ein Amtsinhaber vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt, so erfolgt eine Ergänzungswahl nur für die restliche Amtszeit.
8. Zur Durchführung der Wahlen ist ein aus mindestens drei Personen bestehender Wahlausschuss zu wählen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt.
9. In den Kreisen können die Wahlen auch von einem von den Mitgliedern gewählten Versammlungsleiter durchgeführt werden.
10. Gewählt werden darf nur, wer volljährig und voll geschäftsfähig ist.

## **§ 17 Protokollführung**

1. Über den Inhalt und Verlauf einer jeden Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.
2. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.
3. Das Protokoll ist der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.
4. Protokolle über die DV und die Mitgliederversammlungen der Kreise sind auf der
5. Internetseite des NWDK zu veröffentlichen.

## **§ 17a Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbands werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Verbands, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur Jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

4. Der Verband kann sich eine Datenordnung geben, die die Art der von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten festlegt.

## **§ 18 Auflösung**

1. Das NWDK kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene DV aufgelöst werden.
2. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung des NWDK oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den NWJV e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 19 Satzungsänderungen**

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
2. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder vom Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Die Mitglieder sind über diese vorgenommenen Satzungsänderungen unverzüglich zu informieren.
4. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

## **§ 20 Inkrafttreten der Satzung**

1. Die Änderungen dieser Satzung wurden durch die Delegiertenversammlung am 06.04.2025 beschlossen.
2. Diese Änderungen treten unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen in Absatz 3 mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Sofern nach Verabschiedung dieser Satzung durch die Delegiertenversammlung, aber vor der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister und ihrem Inkrafttreten auf Grundlage der Neuregelungen die Wahl eines zweiten Vizepräsidenten erfolgt (gem. §§ 6 Nr. 5, 7 Nr. 3.8 n.F.), gilt dieser zweite Vizepräsident mit Inkrafttreten der Änderungen zu dieser Satzung (vgl. Abs. 2) als nach dieser Satzung in der Fassung der beschlossenen Änderungen, als gewählt. Die Amtszeit beginnt dann mit dem Zeitpunkt dieser Wahl. Eine erneute unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Satzung erfolgende Wahl bzw. Bestätigung ist nicht erforderlich.